



**BreitenSport Verein Kisdorf e.V.**



Liebe Vereinsmitglieder,

**Für die Sparten gelten die BSV-Richtlinien (angepasst an die Landesverordnung vom 11.01.2022 bei Nutzung von Sportanlagen) wie folgt:**

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Sporttreiben drinnen und draußen. Während der Sport draußen in jeder Mannschaftsstärke für jeden Sport möglich ist, unabhängig davon, ob die Sporttreibenden vollständig geimpft, genesen oder negativ getestet sind, gelten für den Sport im Innenbereich besondere Anforderungen.

**Im Innenbereich:**

**Beim Sport gilt in Innenräumen für alle Erwachsenen die 2G Plus-Regel:**

**Geimpfte und Genesene benötigen einen zusätzlichen tagesaktuellen Corona-Test-Nachweis (Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden)). Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.**

**Ausnahme von der zusätzlichen Testpflicht besteht im Fall einer Auffrischungsimpfung (Booster) (§ 11 Absatz 2a Nr. 1).**

Diese Anforderung gilt auch für folgende Personengruppen:

- Übungsleiter- und Trainer (auch Ehrenamtliche)
- Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,
- Vereins- oder Verbandsfunktionäre,
- Teammanagerinnen und Teammanager,
- Freiwilligendienstler,
- Wettkampfleitungen,
- Medienvertreterinnen und Medienvertreter,
- Betreuerinnen und Betreuer,
- medizinisches Personal bzw. Ersthelferinnen und Ersthelfer (soweit kein Notfall vorliegt) und
- weitere Mitglieder von Organisations- und Helferteams.

In Innenräumen dürfen im Sinne der 2G Plus-Regel grundsätzlich nur folgende Personen Sport treiben, sofern die Sporttreibenden keine coronatypischen Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) aufweisen.

- Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen
- Kinder bis zur Einschulung (sie benötigen keinen Impf- oder Genesenennachweis und auch keinen negativen Testnachweis).
- Minderjährige: Sie müssen entweder einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen (bei Antigen-Schnelltests gilt 24 Std, bei PCR-Tests gilt abweichend 48 Std.) oder anhand einer Bescheinigung der Schule (ein Schülerausweis reicht hier nicht aus) nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Sie müssen aber einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen.

## Allgemeine Anforderungen

Auf die Empfehlung des generellen Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (vorzugsweise Masken des Standards FFP2 und vergleichbar) in allen Innenräumen weisen wir besonders hin. Diese ist jedoch nur ein Appell an die Eigenverantwortung (insbesondere an Hygienekonzepte) und hat keine rechtliche Bindungswirkung.

Ein **Hygienekonzept** ist generell zu erstellen:

- für Sportausübung in Innenräumen
- für Sportwettbewerbe
- für Sport-Veranstaltungen (siehe Hinweise zu Veranstaltungen unten).

§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis **überprüft** werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt, es sei denn, er oder sie ist dem Sportstättenbetreiber oder der Sportstättenbetreiberin persönlich bekannt.

Für Zuschauerinnen und Zuschauer (beim Training oder bei Wettbewerben) gilt § 5 der LVO.

## Veranstaltungen (§ 5)

Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept zu erstellen.

Die maximale Teilnehmerzahl bei **Veranstaltungen** wird auf 50 (Innenbereiche) bzw. 100 (Außenbereiche) begrenzt. Zuschauerinnen und Zuschauer eingeschlossen.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:

- Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen
- Kinder bis zur Einschulung (sie benötigen keinen Impf- oder Genesenennachweis und auch keinen negativen Testnachweis).
- Minderjährige: Sie müssen entweder einen tagesaktuellen negativen Testnachweis vorlegen (bei Antigen-Schnelltests gilt 24 Std, bei PCR-Tests gilt abweichend 48 Std.) oder anhand einer Bescheinigung der Schule (ein Schülerschein reicht hier nicht aus) nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Sie müssen aber einen aktuellen negativen Testnachweis vorlegen.
- Es dürfen auch Personen eingelassen werden, die negativ getestet sind (max. 24 Std. alter Antigen-Schnelltest oder 48 Std. alter PCR-Test), wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist.

**NEU: In folgenden Bereichen gilt Maskenpflicht (FFP2):**

**- für Eltern, die Kinder (bis zur Einschulung) in Sportanlagen begleiten (§ 11 Abs. 2a Nr. 5).**

Die Anforderungen der Verordnung zum Lüften und zur Desinfektion (§ 3) müssen eingehalten werden.

Sofern Duschen und Sammelumkleiden oder auch Saunen und Whirlpools genutzt werden, muss es für diese ein Hygienekonzept geben. Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind.

Bleibt gesund!  
Der Vorstand